S 6 R 1963/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co KG – Kommanditist – Rechtsmacht – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Der über eine Kommanditeinlage an einer GmbH & Co KG Beteiligte ist als deren Geschäftsführer versicherungspflichtig beschäftigt wenn er als gleichzeitiger (Gesellschafter-)Geschäftsführer der Komplementär-GmbH nicht über die Rechtsmacht verfügt Weisungen an sich zu verhindern.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1; SGB IV § 7 Abs 1; SGB VI § 1 S 1 Nr 1; HGB § 164 S 1; GmbHG § 6 Abs 3; GmbHG § 37 Abs 1; GmbHG § 38 Abs 1; GmbHG § 46 Nr 5; GmbHG § 46 Nr 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1963/16
Datum	19.01.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 828/17
Datum	19.04.2018

3. Instanz

Datum	08.07.2020

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19. April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 1. (im Folgenden: Beigeladene) in der Zeit vom 1.12.2012 bis zum 31.3.2015 aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

2

Der KlÃ¤ger und seine Schwester waren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Verwaltung GmbH (V GmbH), die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin (KomplementÃ¤rin) der zu 1. beigeladenen F GmbH & Co KG (F KG) war. Vom Stammkapital der V GmbH hielten der KlÃ¤ger und seine Schwester jeweils 20 vH sowie seine Mutter 60 vH. Mit demselben BeteiligungsverhÃ¤ltnis waren sie Kommanditisten der F KG. Der KlÃ¤ger und die Beigeladene schlossen am 1.12.2012 einen â□□Dienstvertragâ□□ Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Danach erhielt er ein Jahresgehalt in HÃ¶he von 30 000 Euro, zahlbar in 12 MonatsbetrÃ¤gen; zudem hatte er Anspruch auf Ersatz von Spesen, Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fÃ¼r die Dauer von sechs Wochen.

3

Mit notariellem Vertrag vom 19.2.2013 wurden sowohl die GeschÃ¤ftsanteile an der V GmbH als auch die Kommanditeinlagen an der F KG rÃ¼ckwirkend zum 1.1.2013 auf die Holding GmbH & Co KG (H KG) Ã¼bertragen. PersÃ¶nlich haftende Gesellschafterin (KomplementÃ¤rin) der H KG war die Holding Verwaltung GmbH (H V GmbH), an deren Stammkapital wiederum der KlÃ¤ger und seine Schwester zu je 20 vH und seine Mutter zu 60 vH beteiligt waren. Mit diesem BeteiligungsverhÃ¤ltnis waren sie auch Kommanditisten der H KG.

4

Nach Â§ 4 Abs 1 des Gesellschaftsvertrags der Beigeladenen (GV-F KG) war allein die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin (KomplementÃ¤rin) zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung berechtigt und verpflichtet. Im Ã□brigen sahen sÃ¤mtliche GesellschaftsvertrÃ¤ge grundsÃ¤tzlich eine Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor. Die Erteilung von Weisungen der H KG an die H V GmbH als deren KomplementÃ¤rin bedurfte nach Â§ 4 Abs 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der H KG vom 1.12.2012 (GV-H KG) eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Am 15.12.2012 schlossen die Kommanditisten der H KG einen â□□Stimmbindungsvertragâ□□. Danach war â□□in

Zukunft bei allen GesellschafterbeschlÃ¼ssen der Holding GmbH & Co. KG einstimmig mit Ja oder Nein zu stimmenâ□□.

5

Auf den Statusfeststellungsantrag des KlÃ¤gers und der Beigeladenen stellte die Beklagte fest, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen seit dem 1.12.2012 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be und Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe (Bescheide vom 20.10.2014; Widerspruchsbescheid vom 20.2.2015).

6

Das SG Ulm hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 19.1.2017). Im Berufungsverfahren hat die Beklagte wegen eines im GV-H KG eingerÃ¤umten Vetorechts festgestellt, dass seit dem 1.4.2015 keine Versicherungspflicht mehr bestehe. Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19.4.2018). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der Dienstvertrag ganz Ã¼berwiegend fÃ¼r das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses spreche. Allein die Kommanditisten der Beigeladenen und spÃ¤ter die Kommanditisten der H KG hÃ¤tten die Geschicke der Beigeladenen bestimmt. Da nach den GesellschaftsvertrÃ¤gen BeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit gefasst worden seien, sei der Mutter des KlÃ¤gers mit einem Kommanditanteil von 60 vH der beherrschende Einfluss zugekommen. Der Stimmbindungsvertrag Ã¤ndere an den gesellschaftsrechtlichen RechtsmachtverhÃ¤ltnissen nichts.

7

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 7 Abs 1 SGB IV, Â§Â§ 103, 106 SGG und Â§Â§ 133, 157 BGB. Bei dem Stimmbindungsvertrag vom 15.12.2012 handele es sich um einen nicht beurkundungspflichtigen Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der H KG und nicht um die GrÃ¼ndung einer BGB-Innen- oder einer weiteren Gesellschaft. Nur diese Auslegung entspreche dem Willen der Vertragsparteien, aber auch dem Wortlaut des Vertragstextes. DarÃ¼ber hinaus habe das LSG nicht nach den GrÃ¼nden fÃ¼r den Abschluss der Stimmvereinbarung gefragt und damit den Sachverhalt mangelhaft aufgeklÃ¤rt.

8

Der KlÃ¤ger beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19. April 2018 und des Sozialgerichts Ulm vom 19. Januar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Februar 2015 abzuÃ¤ndern und festzustellen, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 31. MÃ¤rz 2015 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

9

Die Beklagte beantragt, die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

10

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

11

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

II

12

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Zu Recht hat das LSG die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 20.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.2.2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Nach den fÃ¼r die Statusbeurteilung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern einer GmbH geltenden MaÃstÃ¤ben (dazu 1.) war der KlÃ¤ger als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in der Zeit vom 1.12.2012 bis zum 31.3.2015 BeschÃ¤ftigter der Beigeladenen und damit versicherungspflichtig in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (dazu 2.). Die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende ausreichende Rechtsmacht in der F KG ergab sich auch nicht ausnahmsweise aus seiner Stellung als Gesellschafter der H KG oder der H V GmbH (dazu 3.). Hieran Ã¤ndert auch der Stimmbindungsvertrag vom 15.12.2012 nichts (dazu 4.).

13

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBl I 926; Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III). BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 1 SGB IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710) die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung steht als rechtlicher Typus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese fÃ¼r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten AbgrenzungsmaÃstÃ¤be (vgl BSG Urteil

vom 4.6.2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH. Ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen (vgl BSG Urteil vom 19.9.2019 â□□ B 12 R 25/18 R â□□ BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 â□□ B 12 KR 13/17 R â□□ BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 18).

14

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach Â§ 6 Abs 3 (hier idF des Gesetzes zur Ã□nderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, BGBl I 836), Â§ 37 Abs 1, Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH Urteil vom 18.3.2019 â□□ AnwZ (Brfg) 22/17 â□□ juris RdNr 18 f; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÃ¼KoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende (â□□echteâ□□ oder â□□qualifizierteâ□□), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (vgl zuletzt BSG Urteil vom 14.3.2018 â□□ B 12 KR 13/17 R â□□ BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21; BSG Urteil vom 19.9.2019 â□□ B 12 R 25/18 R â□□ BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f, jeweils mwN).

15

2. Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben war der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Ebenso wie bei einer GmbH gilt bei einer KG der Grundsatz, dass nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligte GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) einer BeschÃ¤ftigung nachgehen und damit versicherungspflichtig sind. Auch ein Ã¼ber die Kommanditeinlage an einer KG

beteiligter (Gesellschafter-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nur dann nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, wenn ihm die Gesellschafterstellung oder der Gesellschaftsvertrag die Rechtsmacht verschafft, Weisungen an sich als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zu verhindern. Das ist hier nicht der Fall gewesen.

16

Der KlÃ¤ger hat den â□□Dienstvertragâ□□ mit der F KG geschlossen (vgl BGH Urteil vom 15.3.2016 â□□ II ZR 114/15 â□□ juris RdNr 22; Grunewald in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2019, Â§ 161 RdNr 82), ist aber nur Organ der KomplementÃ¤r-GmbH (sog Drittanstellung). Eine organschaftliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugnis bei der KG, die allenfalls aufgrund einer Abrede im Gesellschaftsvertrag begrÃ¼ndet werden kann (vgl hierzu Casper in Staub, HGB, 5. Aufl 2015, Â§ 164 RdNr 36; Grunewald in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2019, Â§ 164 RdNr 24), liegt schon angesichts der alleinigen Berechtigung der KomplementÃ¤rin zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung nach Â§ 4 Abs 1 GV-F KG nicht vor. Als mitarbeitender Kommanditist einer KG unterliegt er grundsÃ¤tzlich dem allgemeinen Direktions- und Weisungsrecht der KG, das jedoch gemÃ¤Ã□ Â§ 164 Satz 1 HGB von der KomplementÃ¤r-GmbH als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KG ausgeÃ¼bt wird (Casper in Staub, HGB, 5. Aufl 2015, Â§ 164 RdNr 35). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KomplementÃ¤r-GmbH ist zwar grundsÃ¤tzlich â□□ wie jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH â□□ den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen (Â§ 37 Abs 1 iVm Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG). Auch als Gesellschafter der V GmbH mit einem Kapitalanteil von nur 20 vH war der KlÃ¤ger aber nicht in der Lage, ausschlaggebenden Einfluss auf deren GesellschafterbeschlÃ¼sse zu nehmen. Weisungen der Kommanditisten unterliegt die KomplementÃ¤r-GmbH im Bereich der gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung nicht (nÃ¤her hierzu unter 3.).

17

AuÃ□erdem wies der Dienstvertrag vom 1.12.2012 maÃ□gebliche Gesichtspunkte einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auf. Der KlÃ¤ger erhielt fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit ein Jahresgehalt von 30 000 Euro, zahlbar in zwÃ¶lf gleichen Raten. Zudem waren ua ein bezahlter Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen, eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fÃ¼r die Dauer von sechs Wochen und die Erstattung von Spesen vorgesehen.

18

3. Ein die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃ□ender beherrschender Einfluss auf die Beigeladene wurde dem KlÃ¤ger auch nicht durch die notarielle Ã□bertragung sowohl der Kapitalanteile an der V GmbH als auch der Kommanditeinlagen der F KG auf die H KG vermittelt. Zwar kann bei der sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer GmbH oder einer GmbH & Co KG ausnahmsweise dessen Beteiligung an einer anderen Gesellschaft zu berÃ¼cksichtigen sein. Seine Beteiligung an der H KG und der H V GmbH versetzte den KlÃ¤ger aber nicht in die Lage, die Geschicke der Beigeladenen maÃ□geblich zu bestimmen.

19

Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 (B 12 R 26/18 R, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, sowie B 12 R 1/19 R, B 12 R 2/19 R, jeweils zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, und B 12 R 6/19 R) seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern einer GmbH fortentwickelt. Ãber eine die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende Rechtsmacht verfÃ¼gen danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50 vH oder â bei geringerer Kapitalbeteiligung â einer umfassenden SperrminoritÃ¤t. Sie kann auch daraus resultieren, dass der (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (auch einer GmbH & Co KG) kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft zu nehmen. Damit ist nicht allein auf das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und der von ihm gefÃ¼hrten GmbH (& Co KG) abzustellen, sondern auch dessen Rechtsstellung innerhalb einer anderen Gesellschaft zu berÃ¼cksichtigen, die wiederum in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft steht, deren (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Gegenstand der Statusbeurteilung ist. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nach bisheriger Rechtsprechung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, weil er die Rechtsmacht hat, auf BeschlÃ¼sse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er diese Rechtsmacht allein aus seiner Gesellschafterstellung in der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft oder aus seiner Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ableitet. FÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser Beteiligung abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende RechtsverhÃ¤ltnis durchschlÃ¤gt. Entscheidend bleibt, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende EinflussnahmemÃ¶glichkeit auf GesellschafterbeschlÃ¼sse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Ã¼bt seine TÃ¤tigkeit nur dann selbststÃ¤ndig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile (und sei es Ã¼ber eine ihm eingerÃ¤umte umfassende SperrminoritÃ¤t) Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼gt, hinreichenden Einfluss auf die BeschlÃ¼sse der Gesellschaft auszuÃ¼ben, fÃ¼r die er die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Ã¼bernommen hat. Eine solche Rechtsmacht in der beigeladenen F KG war dem KlÃ¤ger weder als Kommanditist der H KG (dazu a) noch als Gesellschafter der H V GmbH (dazu b) eingerÃ¤umt.

20

a) Nach der notariellen Ãbertragung der Kommanditeinlagen auf die H KG war diese zwar alleinige Kommanditistin der beigeladenen F KG und der KlÃ¤ger Kommanditist der H KG. Kommanditisten sind nach Â§ 164 Satz 1 HGB aber von der FÃ¼hrung der GeschÃ¤fte einer GmbH & Co KG ausgeschlossen und kÃ¶nnen einer Handlung der persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter (KomplementÃ¤re) nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb

des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Lediglich solche auÃergewÃ¶hnlichen Handlungen bedÃ¼rfen ihrer Zustimmung. Die Verwaltung bestehender Beteiligungen an anderen Gesellschaften einschlieÃlich der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft gehÃ¶rt regelmÃ¤Ãig zu den MaÃnahmen der gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit der geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden KomplementÃ¤r-GmbH (Hoffmann/Bartlitz in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 116 RdNr 7; Jickeli in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2016, Â§ 116 RdNr 21). Ohne abweichendes Satzungsrecht steht den Kommanditisten einer GmbH & Co KG damit â anders als den Gesellschaftern einer GmbH â im Bereich der allein der KomplementÃ¤r-GmbH obliegenden gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung grundsÃ¤tzlich kein Weisungsrecht zu (vgl BGH Urteil vom 11.2.1980 â II ZR 41/79 â BGHZ 76, 160, 164 f, juris RdNr 18; Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 2; Borges in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 164 RdNr 5; Breitfeld in Reichert, GmbH & Co. KG, 7. Aufl 2015, Â§ 16 RdNr 15; einschrÃ¤nkend Schmidt in Scholz, GmbHG, 11. Aufl 2014, Anh Â§ 45 RdNr 17; ders, JZ 2008, 425, 432). Der auf seiner Kommanditeinlage beruhende gesellschaftsrechtliche Einfluss eines Kommanditisten ist grundsÃ¤tzlich auf die GmbH & Co KG beschrÃ¤nkt. Zwar war der KlÃ¤ger mit einer Beteiligung von 20 vH am Stammkapital auch Gesellschafter der H V GmbH. BeschlÃ¼sse deren Gesellschafter waren aber nach Â§ 6 Nr 9 des Gesellschaftsvertrags mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

21

Die Vorschrift des Â§ 164 Satz 1 HGB ist allerdings dispositiv (vgl Â§ 163 HGB). Damit kann im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG abweichend von Â§ 164 HGB ein Weisungsrecht der Kommanditisten gegenÃ¼ber der KomplementÃ¤r-GmbH vereinbart werden (Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 13; Breitfeld in Reichert, GmbH & Co. KG, 7. Aufl 2015 f, Â§ 16 RdNr 15; Casper in Staub, HGB, 5. Aufl 2015, Â§ 164 RdNr 54; Grunewald in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2019, Â§ 161 RdNr 74; vgl auch Konzen, NJW 1989, 2977, 2982). Zwar sah Â§ 4 Abs 2 Satz 2 GV-H KG vor, dass die âErteilung von Weisungen an die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterinâ eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bedurfte. Insoweit kann offenbleiben, ob damit ein Weisungsrecht gegenÃ¼ber der H V GmbH eingerÃ¤umt oder nur vorausgesetzt worden ist. Jedenfalls konnte der KlÃ¤ger die AusÃ¼bung des Weisungsrechts mittels Beschlusses der Gesellschafterversammlung der H KG mit seiner Kommanditbeteiligung von nur 20 vH nicht herbeifÃ¼hren. Ein solcher Beschluss der Gesellschafter der H KG bedurfte nach Â§ 5 Abs 5 ihres Gesellschaftsvertrags der einfachen Mehrheit. WÃ¼rde in dem âStimmbindungsvertragâ vom 15.12.2012 eine ÃnderÃ¼ng des GV-H KG gesehen, wÃ¤re sogar Einstimmigkeit erforderlich gewesen, um eine Weisung an die H V GmbH zu erteilen.

22

b) Ist es dem KlÃ¤ger gesellschaftsrechtlich nicht mÃ¶glich, eine Weisung an die H V GmbH herbeizufÃ¼hren, fehlt ihm zugleich die Rechtsmacht, einen Beschluss

dieser GmbH Ã¼ber die Stimmabgabe fÃ¼r die H KG in der KomplementÃ¤r-GmbH der Beigeladenen hinsichtlich einer Weisung an ihn als deren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zu verhindern. Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger aufgrund des â□□Stimmbindungsvertragsâ□□ BeschlÃ¼sse in der Gesellschafterversammlung der H KG (die nicht geschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugt ist) verhindern kann, kommt es daher nicht an. Im Ã□brigen werden sowohl in der Gesellschafterversammlung der H KG (Â§ 5 Abs 4 GV-H KG), in der lediglich die Kommanditisten stimmberechtigt sind, als auch in der Gesellschafterversammlung der H V GmbH (Â§ 6 Abs 9 des Gesellschaftsvertrags) BeschlÃ¼sse mit der einfachen Mehrheit gefasst. In diesen Gesellschaften verfÃ¼gte der KlÃ¤ger indes lediglich Ã¼ber 20 vH der Stimmen.

23

4. Wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde, vermochte der â□□Stimmbindungsvertragâ□□ vom 15.12.2012 dem KlÃ¤ger schon deshalb keine Rechtsmacht zu vermitteln, weil ihm aufgrund des vereinbarten Einstimmigkeitserfordernisses eine Weisung an die H V GmbH hinsichtlich der Stimmabgabe in der H KG oder der V GmbH nur zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester als weitere Kommanditisten mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Auf den Rechtscharakter der Stimmvereinbarung kommt es daher nicht an. Ungeachtet dessen sind die insoweit geltend gemachten VerfahrensrÃ¼gen nicht zulÃ¤ssig erhoben.

24

Das Revisionsgericht darf die WÃ¼rdigung eines Vertrags durch ein Tatsachengericht nur daraufhin prÃ¼fen, ob dieses Gericht die Auslegungsregeln (Â§Â§ 133, 157 BGB) beachtet und nicht gegen Denkgesetze und ErfahrungssÃ¤tze verstoÃ□en hat. Dabei hat es von den in den Urteilen der Tatsacheninstanzen getroffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen auszugehen. Nur den Tatsachengerichten obliegt es, den Willen der Vertragsparteien festzustellen. Diese Feststellungen mÃ¼ssen mit zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen im Sinne des Â§ 163 SGG angegriffen sein (BSG Urteil vom 11.12.2008 â□□ B 9 VS 1/08 R â□□ juris RdNr 67, insoweit in BSGE 102, 149 = SozR 4-1100 Art 85 Nr 1 nicht abgedruckt). Bei einem VerstoÃ□ gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Â§ 103 SGG), muss der RevisionsklÃ¤ger die Tatsachen bezeichnen, aus denen sich ergibt, dass sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen. Es ist ferner darzulegen, zu welchem Ergebnis nach Auffassung des RevisionsklÃ¤gers die fÃ¼r erforderlich gehaltenen Ermittlungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten und dass hieraus die MÃ¶glichkeit folgt, dass das Gericht ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler anders entschieden hÃ¤tte (BSG Urteil vom 14.3.2018 â□□ B 12 KR 13/17 R â□□ BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 12 mwN). Diesen Anforderungen hat der KlÃ¤ger nicht mit dem Vorbringen genÃ¼gt, er, seine Mutter und seine Schwester hÃ¤tten sich im Falle einer SachverhaltsaufklÃ¤rung dahingehend eingelassen, dass mit dem Stimmbindungsvertrag ein Vetorecht fÃ¼r den KlÃ¤ger hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden sollen.

25

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024